



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.8.2019
COM(2019) 378 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union anlässlich der 31. Tagung der Vertragsparteien über die Änderung des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe („Übereinkommen von Bonn“) im Hinblick auf den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen und im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die vorliegende Empfehlung betrifft den Beschluss zur Ermächtigung des Verhandlungsführers der Union (in diesem Fall die Kommission), den Standpunkt im Namen der Union im Rahmen des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (im Folgenden „Übereinkommen von Bonn“ oder „Übereinkommen“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme von zwei Beschlüssen auf der nächsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn auszuhandeln, um insbesondere

- die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens im Hinblick auf eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Überwachung in Bezug auf die Anforderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens (im Folgenden „MARPOL-Änderung“) zu ermöglichen sowie
- den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen zu ermöglichen und die entsprechenden Folgeänderungen an dem Übereinkommen vorzunehmen (im Folgenden „Spanien-Änderung“).

1.1. Übereinkommen über die Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe („Übereinkommen von Bonn“)

Ziel des Übereinkommens von Bonn ist die Bekämpfung der Verschmutzung im Nordseegebiet und der Schutz der Küstengebiete vor maritimen Katastrophen und der chronischen Verschmutzung durch Schiffe und Offshore-Anlagen. Das Übereinkommen trat am 1. September 1989 in Kraft.

Die Europäische Union (damals „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“) ist Vertragspartei des Übereinkommens (in der geänderten Fassung)¹. Die Nordseestaaten der Europäischen Union² sowie Norwegen sind ebenfalls Vertragsparteien des Übereinkommens.

Das Übereinkommen zielt darauf ab, die aktive Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Küstenstaaten und der Europäischen Union bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe zu fördern, um die Meeresumwelt und die Interessen der Küstenstaaten zu schützen. Zu diesem Zweck sieht das Übereinkommen vor, dass die Vertragsparteien eine Überwachung als Hilfe bei der Feststellung und Bekämpfung von Verschmutzungen sowie bei der Verhütung von Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Verschmutzung durchführen. Die Nordsee ist in verschiedene Zonen eingeteilt, in denen die Verantwortung für die Überwachung und Bewertung von Sicherheitsvorfällen den Vertragsparteien übertragen ist. Die Vertragsparteien

¹ Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7). Das Übereinkommen wurde 1989 geändert. Die Änderungen traten am 1. April 1994 in Kraft. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat diese Änderungen mit dem Beschluss 93/540/EWG des Rates vom 18. Oktober 1993 (ABl. L 263 vom 22.10.1993, S. 51) genehmigt.

² Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Stand der Ratifizierung am 10.4.2019).

sind verpflichtet, jede andere Vertragspartei darüber zu unterrichten, sofern sie Kenntnis von Öl oder anderen schädlichen Stoffen erlangt haben, die eine ernste Gefahr für die Küste oder die damit verbundenen Interessen einer anderen Vertragspartei darstellen könnten. Die Vertragsparteien können Unterstützung bei der Bekämpfung der Meeresverschmutzung oder der Verschmutzung ihrer Küsten benötigen; in diesem Fall sind die Vertragsparteien, die um Hilfe ersucht werden, verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, die ihnen zur Verfügung stehende Hilfe zu leisten.

Verwahrer des Übereinkommens von Bonn ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 18 Absatz 3 Übereinkommen von Bonn).

Die Vertragsparteien fassen die Beschlüsse in Bezug auf das Übereinkommen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens und der zugehörigen Geschäftsordnung. Dabei werden sie von einem Sekretariat und von nachgeordneten Gremien (z. B. der Arbeitsgruppe für operative, technische und wissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung [OTSOPA]) unterstützt.

Gemäß Artikel 16 des Übereinkommens kann jede Vertragspartei einen Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens oder seiner Anlage zur Prüfung und Abstimmung auf einer Tagung der Vertragsparteien vorlegen. Nach der auf einer Tagung der Vertragsparteien *ad referendum* erfolgten einstimmigen Annahme der vorgeschlagenen Änderung durch die Vertragsparteien (Artikel 16 Absatz 1 Übereinkommen von Bonn) wird die geplante Änderung den Vertragsparteien zur Genehmigung im Einklang mit den internen Verfahren jeder einzelnen Vertragspartei mitgeteilt. Die Änderung tritt in Kraft, nachdem die Verwahrregierung Notifikationen über die Genehmigung von allen Vertragsparteien erhalten hat.

Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens können die Vertragsparteien jeden anderen Küstenstaat des Nordostatlantikgebiets einstimmig einladen, dem Übereinkommen beizutreten (Artikel 20 Absatz 1 Übereinkommen von Bonn). In einem solchen Fall werden Artikel 2 des Übereinkommens und dessen Anlage entsprechend geändert. Nach der einstimmigen Annahme durch die Vertragsparteien werden die Änderungen des Artikels 2 und der Anlage des Übereinkommens mit Inkrafttreten des Übereinkommens von Bonn für den beitretenden Staat (d. h. Spanien) wirksam, nämlich am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch diesen Staat. (Artikel 20 Absatz 2 Übereinkommen von Bonn).

1.2. Die geplanten Änderungen des Übereinkommens von Bonn

1.2.1. „MARPOL-Änderung“ – Änderung des sachlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens

Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn werden auf ihrer 31. Tagung (8.-10. Oktober 2019) einen Beschluss nach Artikel 16 des Übereinkommens erlassen, der die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf die Überwachung der Luftverunreinigung durch Schiffe in Bezug auf die Anforderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens betrifft.

Diese Änderung zielt darauf ab, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Vertragsparteien bei der Bekämpfung der durch die Schifffahrt verursachten illegalen Emissionen von Luftschadstoffen zu verbessern, um die negativen Folgen der Verbrennung von Schiffskraftstoffen mit hohem Schwefel- oder Stickstoffgehalt für die menschliche

Gesundheit, die biologische Vielfalt und die gesamte Meeresumwelt zu begrenzen. Die Vertragsparteien wollen das oben genannte Ziel durch die Änderung verschiedener Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn (nämlich der Artikel 1, 5, 6 und 15 sowie des Titels des Übereinkommens und seiner Präambel) erreichen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf den Schutz vor Luftverschmutzungen durch die Seeschifffahrt, wie er von Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens geregelt ist, auszuweiten.

1.2.2. „Spanien-Änderung“ – Änderung des geografischen Anwendungsbereichs des Übereinkommens

Die Vertragsparteien planen auch Änderungen gemäß Artikel 20 des Übereinkommens, wonach das Königreich Spanien eingeladen werden soll, dem Übereinkommen beizutreten. Die geplante Änderung betrifft Artikel 2 des Übereinkommens, wobei die Grenze zwischen Nordseegebiet und Atlantik für die Zwecke des Übereinkommens und dessen Anlage festgelegt wird und gleichzeitig die Grenzen der verschiedenen Überwachungszonen nach Artikel 6 des Übereinkommens geändert werden.

Insbesondere ist das Gebiet, das Gegenstand des Übereinkommens ist, neu festzulegen. Frankreich hat die Einführung seiner neuen Zone der Verantwortung akzeptiert, die unmittelbar an die Zone gemeinsamer Verantwortung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs angrenzt. Die Zone erstreckt sich auf das Gebiet zwischen der Zone gemeinsamer Verantwortung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs und der neuen Zone der Verantwortung Spaniens, sodass keinerlei Lücke zwischen der alten Grenze des Übereinkommens von Bonn und der neuen Zone der Verantwortung Spaniens entsteht.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagene Änderung in Bezug auf die Überwachung der Schiffsemissionen wird zur Verhütung der Meeresverschmutzung insgesamt beitragen und auf diese Weise auch die EU-Klimapolitik und die Verpflichtungen der EU im Rahmen des Klimaschutzübereinkommens von Paris unterstützen.

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen vollauf im Einklang mit dem umfassenderen Ziel, ein „Europa, das schützt“ zu schaffen, das die Arbeit der Kommission in den letzten Jahren geleitet hat und dies auch künftig tun wird. Dieser Vorschlag baut auf den positiven Ergebnissen auf, die der bestehende Rahmen bislang erbracht hat, und beabsichtigt, die effiziente Nutzung der Ressourcen zu verbessern, um die Koordinierung und Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn zu stärken.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Empfehlung steht im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen.

Sie leistet insbesondere einen Beitrag zu zwei der zehn politischen Prioritäten, die die Kommission für den Zeitraum 2015-2019 festgelegt hat, nämlich die Verwirklichung des „auf gegenseitigem Vertrauen fußenden Raums des Rechts und der Grundrechte“ und die „robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

2.1. Rechtsgrundlage

2.1.1. Grundsätze

Der Abschluss eines internationalen Übereinkommens im Namen der Union erfordert die Beteiligung sowohl des Rates als auch des Europäischen Parlaments (Artikel 218 Absätze 3-6 AEUV). Änderungen internationaler Übereinkommen können in unterschiedlichem Maße

erfolgen und von rein technischen Anpassungen bis hin zu substanziellen Änderungen reichen, die erhebliche Anpassungen des Aufbaus des Übereinkommens erforderlich machen. Von der Art der Änderung hängt das interne Verfahren der Union ab, das zur Genehmigung der betreffenden Änderung anzuwenden ist.

Während bei rein technischen Änderungen oder solchen, die im Wege von „Durchführungsrechtsakten“ angenommen werden können (d. h. die in Artikel 218 Absätze 7 und 9 AEUV genannten), ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden kann, muss bei substanziellen Änderungen grundsätzlich das gleiche Verfahren wie für den Abschluss des internationalen Übereinkommens Anwendung finden.

Die Änderung des Anwendungsbereichs eines internationalen Übereinkommens ist in der Regel als substanzielle Änderung zu betrachten und erfordert somit die Anwendung des gleichen Verfahrens wie zu seinem Abschluss (Artikel 218 Absätze 3-6 AEUV).

Zur Eröffnung des Verfahrens erlässt der Rat auf Empfehlung der Kommission einen Beschluss, mit dem der Verhandlungsführer der Union (je nach Gegenstand entweder die Kommission oder die Hohe Vertreterin) ermächtigt wird, Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme der Änderungen aufzunehmen. Dies ist in Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgesehen.

Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV lautet wie folgt:

„3. Die Kommission oder, wenn sich die geplante Übereinkunft ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung, je nach dem Gegenstand der geplanten Übereinkunft, des Verhandlungsführers oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.

4. Der Rat kann dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.“

2.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Im Falle des Übereinkommens von Bonn werden die Vertragsparteien auf der Tagung vom 8.-10. Oktober 2019 zwei Änderungen beschließen – eine zur Erweiterung des geografischen Anwendungsbereichs (Spanien-Änderung) und eine zweite Änderung zur Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs (MARPOL-Änderung) des Übereinkommens. Es handelt sich um substanzielle Änderungen, die nach demselben Verfahren zu genehmigen sind, wie es beim Abschluss des Übereinkommens von Bonn erforderlich war.

Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens von Bonn. Die geplanten Änderungen betreffen die Zuständigkeiten der Union im Bereich des Katastrophenschutzes und der Umwelt.

In Anbetracht der Art der damit verbundenen Zuständigkeiten empfiehlt die Kommission dem Rat, sie zu ermächtigen, auf der bevorstehenden 31. Tagung der Vertragsparteien über die geplanten Änderungen des Übereinkommens von Bonn zu verhandeln, um ihre Genehmigung zu erwirken.

Beide Änderungen tragen in ihrem derzeitigen Entwurf direkt zur Verfolgung der einschlägigen politischen Ziele der EU bei. Daher sollte die Verhandlungsposition der Union darin bestehen, die Genehmigung beider Änderungen zu unterstützen. Da der Standpunkt der

Union unumstritten ist, ist es nicht erforderlich, Verhandlungsrichtlinien im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV vorzuschlagen.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungsentwürfe ist der Empfehlung der Kommission als Anhang beizufügen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen bildet Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den empfohlenen Beschluss des Rates.

2.2. Schlussfolgerung

Da die Änderungen des Übereinkommens von Bonn ausgehandelt und gebilligt werden müssen, sollte eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union auf Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV als Rechtsgrundlagen gestützt werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

Beide Änderungen sind unstrittig, und alle Vertragsparteien, d.h. die einzelnen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, unterstützen sie.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

Aufgrund der politischen Notwendigkeit, rasch voranzukommen, damit die EU als Vertragspartei des Übereinkommens von Bonn in der Lage ist, die Änderungen des Übereinkommens auf der Tagung der Vertragsparteien vom 8.-10. Oktober 2019 auszuhandeln und über sie abzustimmen und sie auf der Ministertagung am 11. Oktober 2019 zu billigen, wurde auf das formelle Verfahren der Folgenabschätzung verzichtet. Dieser verhältnismäßige Ansatz ist auch deshalb gerechtfertigt, weil erwartet wird, dass die Änderungen des Übereinkommens von Bonn nur positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen haben werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

Die Empfehlung steht im Einklang mit den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Änderung des Übereinkommens von Bonn wird keine negativen Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt. Siehe nachstehenden Abschnitt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der einzige substanzielle Artikel des Vorschlags sieht vor, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union über die geplanten Änderungen des Übereinkommens von Bonn in Bezug auf die sachliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens im Hinblick auf Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens sowie über die geografische Ausweitung des Übereinkommens im Zusammenhang mit dem Beitritt Spaniens zu verhandeln. Die Kommission sollte diese Änderungen billigen, auch wenn sie im Zuge der Verhandlungen geringfügig geändert werden.

Die jüngsten Fassungen der vorgesehenen Änderungen sind in den Anhängen des Beschlusses aufgeführt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die „MARPOL-Änderung“

Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn sind bestrebt, die im Rahmen des Übereinkommens eingerichteten Routinen und Systeme zur Luftüberwachung von Ölverschmutzungen auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften im Bereich der Emissionen von Luftschadstoffen durch Schiffe auszuweiten. Auf diese Weise können die Vertragsparteien die bereits vorhandenen Ressourcen für die Luftüberwachung und die Überwachung von Ölverschmutzungen optimal nutzen und die Grundlage für ein ganzheitliches System zur Umweltüberwachung der Nordsee und ihrer Eingangsgewässer bilden.

Die Annahme des Beschlusses, den Vertragsparteien vorzuschlagen, die Ausweitung des Mandats des Übereinkommens von Bonn in Bezug auf Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens zu genehmigen, würde die gemeinsame Überwachung, Meldung und Berichterstattung im Bereich der Schiffsemissionen im Nordseegebiet verbessern. Eine solche koordinierte Tätigkeit im Rahmen des Übereinkommens würde dazu beitragen, die Risiken für die Meeresumwelt und die Interessen der Küstenstaaten und der Union zu verringern.

Die „Spanien-Änderung“

Auf der Tagung der Vertragsparteien in Bonn im Jahr 2018 wurde die Einladung Spaniens, dem Übereinkommen von Bonn beizutreten, einstimmig genehmigt. Die Vertragsparteien betonten, dass die Einbeziehung des Golfes von Biskaya den Aufbau des Übereinkommens verbessere und dass die Arbeit und das Fachwissen Spaniens für das Übereinkommen von Bonn und seine Vertragsparteien von großem Nutzen seien. Sie würdigten auch die Beteiligung Spaniens als Beobachter des Übereinkommens von Bonn in der Vergangenheit und die zuverlässigen und wertvollen Beiträge Spaniens zur Arbeit und zur erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens.

Dementsprechend wurde Spanien am 30. Oktober 2018 ein Einladungsschreiben übermittelt. Spanien antwortete am 21. November 2018 und bekräftigte seinen Wunsch, dem Übereinkommen von Bonn beizutreten.

Der Beitritt Spaniens wird zu einer neuen Grenze führen, durch die der Anwendungsbereich des Übereinkommens nach Süden ausgeweitet wird. Daher müssen Artikel 2 Buchstabe c und Teil I der Anlage umformuliert werden. Teil III der Anlage sollte durch die Koordinaten der neuen Zonen der Verantwortung Frankreichs und Spaniens ergänzt werden.

Frankreich und Spanien haben sich im November/Dezember 2018 bilateral getroffen, um die Koordinaten der neuen gemeinsamen Grenze und der Zonen der Verantwortung beider Vertragsparteien auszuhandeln. Frankreich hat die Einführung seiner neuen Zone der Verantwortung akzeptiert, die unmittelbar an die Zone gemeinsamer Verantwortung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs angrenzt, sodass keine Lücke zwischen der alten Grenze des Übereinkommens von Bonn und der neuen Zone der Verantwortung Spaniens besteht. So wird der Golf von Biskaya zu einem neuen wichtigen Bestandteil des unter das Übereinkommen fallenden Gebiets.

Durch die Einbeziehung des Verkehrstrennungsgebiets Finisterre in den Anwendungsbereich des Übereinkommens von Bonn stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Hauptverkehrsroute in Europa, die die Nordsee und das Mittelmeer verbindet, durch ein gemeinsam koordiniertes Bereitschafts- und Reaktionsmanagementsystem abgedeckt ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht daher hervor, dass der Beitritt Spaniens zum Übereinkommen von Bonn die Zusammenarbeit der Küstenstaaten im Rahmen des Übereinkommens von Bonn unmittelbar begünstigen würde.

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union anlässlich der 31. Tagung der Vertragsparteien über die Änderung des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe („Übereinkommen von Bonn“) im Hinblick auf den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen und im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (im Folgenden „Übereinkommen von Bonn“ oder „Übereinkommen“) wurde mit dem Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984³ von der Union (damals „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“) geschlossen. Das Übereinkommen trat am 1. September 1989 in Kraft. Das Übereinkommen wurde 1989 geändert, die betreffenden Änderungen traten am 1. April 1994 in Kraft. Die Union (damals „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“) billigte diese Änderungen mit dem Beschluss 93/540/EWG des Rates vom 18. Oktober 1993⁴.
- (2) Gemäß Artikel 16 des Übereinkommens wird ein Vorschlag einer Vertragspartei zur Änderung des Übereinkommens oder seiner Anlage auf einer Tagung der Vertragsparteien geprüft. Nach einstimmiger Annahme des Vorschlags wird die Änderung den Vertragsparteien von der Verwahrregierung mitgeteilt. Eine solche Änderung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Verwahrregierung Notifikationen über die Genehmigung von allen Vertragsparteien erhalten hat.
- (3) Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens können die Vertragsparteien des Übereinkommens jeden anderen Küstenstaat des Nordostatlantikgebiets einstimmig einladen, dem Übereinkommen beizutreten. In einem solchen Fall werden Artikel 2 des Übereinkommens und dessen Anlage entsprechend geändert.
- (4) Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn werden auf ihrer 31. Tagung vom 8.-10. Oktober 2019 einstimmig einen Beschluss nach Artikel 16 des Übereinkommens erlassen, um die Änderungen zu genehmigen, die eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens im Hinblick auf eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Überwachung in Bezug auf die Anforderungen von Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens ermöglichen, sowie den Beschluss nach

³ ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7.

⁴ ABl. L 263 vom 22.10.1993, S. 51.

Artikel 20 des Übereinkommens, den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen zu ermöglichen und die damit verbundenen Änderungen einzuführen.

- (5) Da die Vertragsparteien den geografischen und sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens ändern, sollte die Union die Kommission als Verhandlungsführerin der Union ermächtigen, diese Änderungen im Namen der Union auszuhandeln.
- (6) Die Annahme des Beschlusses, den Vertragsparteien vorzuschlagen, die Ausweitung des Mandats des Übereinkommens von Bonn in Bezug auf Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens zu genehmigen, würde die gemeinsame Überwachung, Meldung und Berichterstattung im Bereich der Schiffsemissionen im Nordseegebiet verbessern. Eine solche koordinierte Tätigkeit im Rahmen des Übereinkommens würde dazu beitragen, die Risiken für die Meeresumwelt und die Interessen der Küstenstaaten und der Union zu verringern.
- (7) Der Beitritt Spaniens würde zur Aufnahme des Golfs von Biskaya in das unter das Übereinkommen fallende Gebiet führen. Auch die Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens würden von der Arbeit und den Fachkenntnissen Spaniens profitieren. Durch die Einbeziehung des Verkehrstrennungsgebiets Finisterre würde die Hauptverkehrsroute in Europa, die die Nordsee und das Mittelmeer verbindet, durch ein gemeinsam koordiniertes Bereitschafts- und Reaktionsmanagementsystem abgedeckt. Es ist davon auszugehen, dass Umfang und Wirksamkeit der Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens dadurch verbessert würden.
- (8) In Anbetracht der obigen Ausführungen sollte die Union die Änderungen des Übereinkommens von Bonn sowohl in Bezug auf die sachliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens im Hinblick auf Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens als auch in Bezug auf die geografische Ausweitung des Übereinkommens im Zusammenhang mit dem Beitritt Spaniens billigen.
- (9) Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, die geplanten Änderungen im Namen der Union auszuhandeln und zu billigen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, die geplanten Änderungen des Übereinkommens von Bonn in Bezug auf die sachliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens im Hinblick auf Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens sowie in Bezug auf die geografische Ausweitung des Übereinkommens im Zusammenhang mit dem Beitritt Spaniens auszuhandeln.
- (2) Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 31. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn zu vertreten ist, besteht darin, die Änderungen des Übereinkommens im Einklang mit den geplanten Änderungstexten im Anhang zu diesem Beschluss zu billigen.
- (3) Der Wortlaut der geplanten Änderungen kann noch geringfügig geändert werden, ohne dass die Billigung der Änderungen durch die Union dadurch infrage gestellt wird.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.8.2019
COM(2019) 378 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union anlässlich der 31. Tagung der Vertragsparteien über die Änderung des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe („Übereinkommen von Bonn“) im Hinblick auf den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen und im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens

ANHANG 1

Entwurf für einen Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn über die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens im Hinblick auf die Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Überwachung in Bezug auf die Anforderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens

Die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1983 über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (im Folgenden „Übereinkommen“) —

unter Hinweis auf Artikel 16 des Übereinkommens, wonach eine oder mehrere Vertragsparteien Änderungen des Abkommens vorschlagen können und diese durch einstimmigen Beschluss in einer Sitzung der Vertragsparteien angenommen werden können,

in der Absicht sicherzustellen, dass die Verwahrregierung die Notifikationen über die Genehmigung so rasch wie möglich von allen Vertragsparteien erhält, um das rasche Inkrafttreten solcher Änderungen gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens zu ermöglichen,

im Bestreben, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Vertragsstaaten bei der Bekämpfung der durch die Schifffahrt verursachten illegalen Emissionen von Luftschadstoffen zu verbessern, um die negativen Folgen der Verbrennung von Schiffskraftstoffen mit hohem Schwefel- oder Stickstoffgehalt für die menschliche Gesundheit, die biologische Vielfalt und die gesamte Meeresumwelt zu begrenzen —

verabschieden einstimmig den folgenden Beschluss:

Absatz 1 – Änderung des Titels des Übereinkommens

Der Titel des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Übereinkommen über die Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Verschmutzung des Nordseegebiets durch Öl und andere Schadstoffe, einschließlich der Luftverunreinigung durch Schiffe“

Absatz 2 – Änderung der Präambel des Übereinkommens

Die Präambel des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Republik Irland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft¹ —

¹ Vermerk der Verwahrregierung:
Mit dem am 7. Februar 1992 unterzeichneten Vertrag von Maastricht wurde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit Wirkung zum 1. November 1993 in Europäische Gemeinschaft (EG) umbenannt.
Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, der am 1. Dezember 2009 in der Fassung des Vertrags von Lissabon in Kraft getreten ist, hat die Europäische Union die Europäische

in der Erkenntnis, dass die Verschmutzung der See durch Öl und andere Schadstoffe sowie die Luftverunreinigung durch Schiffe im Nordseegebiet die Meeresumwelt, die biologische Vielfalt, die menschliche Gesundheit und die entsprechenden Interessen der Küstenstaaten gefährden können,

in Anbetracht dessen, dass solche Arten der Verschmutzung viele Ursachen haben und dass Unfälle und andere Ereignisse auf See Anlass zu großer Besorgnis geben,

überzeugt, dass die Fähigkeit zur Bekämpfung solcher Arten der Verschmutzung sowie die wirksame Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Staaten für den Schutz ihrer Küsten und damit zusammenhängenden Interessen notwendig sind,

erfreut über die Fortschritte, die bereits im Rahmen des am 9. Juni 1969 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee erzielt worden sind,

in dem Wunsch, die gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Überwachung und Bekämpfung der verschiedenen Arten der Verschmutzung weiterzuentwickeln —

sind wie folgt übereingekommen:“

Absatz 3 – Änderung von Artikel 1

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Dieses Übereinkommen findet Anwendung im Nordseegebiet, wie es in Artikel 2 festgelegt ist,

- (1) wenn die Verschmutzung oder drohende Verschmutzung der See durch Öl oder andere Schadstoffe eine ernste und unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einzelner oder mehrerer Vertragsparteien darstellt oder
- (2) wenn die Verschmutzung oder drohende Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schiffsemissionen im Sinne der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens zur Eutrophierung des Meeres beiträgt und die Gesundheit der an der Küste lebenden Menschen oder der Lebewesen im Meer gefährdet, sowie
- (3) auf die Überwachung, mit deren Hilfe Verschmutzungen, wie in den Absätzen 1 und 2 dargelegt, festgestellt und bekämpft und Verstöße gegen Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung verhindert werden können.“

Absatz 4 – Änderung von Artikel 5

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Gemeinschaft ersetzt und die Nachfolge angetreten. Daher muss die Europäische Union seit dem 1. Dezember 2009 als Vertragspartei des Übereinkommens von Bonn und aller internationalen Verträge betrachtet werden, denen die Europäische Gemeinschaft beigetreten ist.

„Artikel 5

- (1) Erfährt eine Vertragspartei, dass sich im Nordseegebiet ein Unfall ereignet hat oder dass dort Öl oder andere Schadstoffe vorhanden sind, einschließlich Schiffsemissionen, sodass mit einer ernsten Gefahr für die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einer anderen Vertragspartei zu rechnen ist, so unterrichtet sie diese Vertragspartei unverzüglich durch ihre zuständige Behörde.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Kapitäne aller ihre Flagge führenden Schiffe sowie die Führer der in ihren Staaten eingetragenen Luftfahrzeuge zu ersuchen, auf dem je nach den Umständen gangbarsten und geeignetsten Weg unverzüglich Folgendes zu melden:
 - a) alle Unfälle, die eine Verschmutzung der Meeresumwelt verursachen oder voraussichtlich verursachen werden;
 - b) das Vorhandensein, die Art und den Umfang von Öl oder anderen Schadstoffen, die voraussichtlich die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einzelner oder mehrerer Vertragsparteien ernstlich gefährden werden.
- (3) Die Vertragsparteien legen ein Musterformblatt für die in Absatz 1 dieses Artikels vorgeschriebene Meldung über Verschmutzungen fest.“

Absatz 5 – Änderung von Artikel 6

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„ARTIKEL 6

- (1) Allein für die Zwecke dieses Übereinkommens wird das Nordseegebiet in die in der Anlage zu diesem Übereinkommen bezeichneten Zonen eingeteilt.
- (2) Die Vertragspartei, in deren Zone ein Fall nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Übereinkommens eintritt, trifft die notwendigen Feststellungen über die Art und das Ausmaß jedes Unfalls oder gegebenenfalls über die Art und ungefähre Menge des Öls oder der anderen Schadstoffe und über deren Bewegungsrichtung und Geschwindigkeit.
- (3) Die betreffende Vertragspartei unterrichtet sofort alle anderen Vertragsparteien durch deren zuständige Behörden über ihre Feststellungen und über jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Öls oder der anderen Schadstoffe getroffen hat, und beobachtet diese Stoffe ständig, solange sie sich in ihrer Zone befinden.
- (4) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach diesem Artikel hinsichtlich der Zonen gemeinsamer Verantwortung werden durch besondere technische Vereinbarungen zwischen den beteiligten Vertragsparteien geregelt. Die anderen Vertragsparteien werden von diesen Vereinbarungen unterrichtet.“

Absatz 6 – Änderung von Artikel 15

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„ARTIKEL 15

- (1) Die Vertragsparteien sorgen für die Wahrnehmung der Sekretariatsaufgaben im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen, wobei bestehende Regelungen im Rahmen anderer internationaler Übereinkünfte über die Verhütung der Verschmutzung der Meeresumwelt zu berücksichtigen sind, die für dieselbe Region in Kraft sind wie dieses Übereinkommen.
- (2) Jede Vertragspartei leistet einen Beitrag in Höhe von 2,5 % zu den jährlichen Ausgaben für das Übereinkommen. Der Restbetrag der Ausgaben für das Übereinkommen wird zwischen den Vertragsparteien mit Ausnahme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Verhältnis ihres Bruttosozialprodukts und entsprechend dem regelmäßig von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen Beitragsschlüssel aufgeteilt. In keinem Fall darf der Beitrag einer Vertragspartei zu diesem Restbetrag 20 % des Restbetrags überschreiten.“

Absatz 7 – Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Verwahrregierung Notifikationen über die Genehmigung von allen Vertragsparteien erhalten hat.

ANHANG 2

Entwurf für einen Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn über den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen

Die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (im Folgenden „Übereinkommen“) —

UNTER HINWEIS auf Artikel 20 des Abkommens, der vorsieht, dass die Vertragsparteien jeden anderen Küstenstaat des Nordostatlantiks einstimmig einladen können, dem Übereinkommen beizutreten, und dass in diesem Fall Artikel 2 des Übereinkommens und dessen Anlage entsprechend geändert werden,

UNTER AUSDRUCK ihrer einvernehmlichen Absicht, Spanien zum Beitritt zu dem Übereinkommen einzuladen,

ERFREUT ÜBER den Wunsch Spaniens, dem Übereinkommen beizutreten —

fassen folgenden einstimmigen Beschluss:

Absatz 1 – Einladung an Spanien gemäß Artikel 20

Im Einklang mit Artikel 20 laden die Vertragsparteien Spanien einstimmig ein, dem Übereinkommen von Bonn beizutreten. Im Hinblick auf diese Einladung werden die folgenden Änderungen des Artikels 2 und der Anlage des Übereinkommens angenommen.

Absatz 2 – Änderung des Artikels 2

Artikel 2 des Übereinkommens erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck Nordseegebiet das Meeresgebiet, das Folgendes umfasst:

- a) die eigentliche Nordsee südlich des Breitengrads 61°0'00,00" nördlicher Breite,
- b) den Skagerrak, dessen südliche Begrenzung östlich von Kap Skagen durch den Breitengrad 57°44'43,00" nördlicher Breite bestimmt wird,
- c) den Golf von Biskaya, südlich und westlich begrenzt durch die in Teil I der Anlage dieses Übereinkommens festgelegte Linie,
- d) die weiteren Gewässer, bestehend aus der Irischen See, der Keltischen See, der See von Malin (*Malin Sea*), dem Großen Minch (*Great Minch*), dem Kleinen Minch (*Little Minch*), einem Teil der Norwegischen See und Teilen des Nordostatlantiks, die im Westen und Norden durch die in Teil II der Anlage zu diesem Übereinkommen festgelegte Linie begrenzt sind.“

Absatz 3 – Änderung der Anlage zu dem Übereinkommen

Die Anlage zu dem Übereinkommen erhält den im Anhang zu diesem Beschluss festgelegten Wortlaut.

Absatz 4 – Inkrafttreten

Die in diesem Beschluss enthaltenen Änderungen treten am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Urkunde über den Beitritt Spaniens zu dem Übereinkommen in Kraft.

Anhang

„ANLAGE ZU DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER BEKÄMPFUNG DER VERSCHMUTZUNG DER NORDSEE DURCH ÖL UND ANDERE SCHADSTOFFE, 1983

Beschreibung der Grenze zwischen Nordseegebiet und Atlantik und der Zonen nach Artikel 6 dieses Übereinkommens

GRENZE ZWISCHEN NORDSEEGBIET UND ATLANTIK

TEIL I: SÜDLICHE UND SÜDWESTLICHE GRENZLINIE DES GEBIETS NACH DEM ÜBEREINKOMMEN VON BONN

Der Ärmelkanal und seine Eingangsgewässer werden nach Südwesten und der Golf von Biskaya nach Süden und Westen durch eine Linie begrenzt,

- i) die am westlichen Punkt der Küste Spaniens 42°30'04,25" N 8°52'18,22" W beginnt,
- ii) von diesem Punkt aus der loxodromischen Linie bis zu Punkt 42°30'04,32" N 10°24'55,16" W folgt,
- iii) von diesem Punkt aus der loxodromischen Linie bis zu Punkt 46 00'04,07" N 10°24'54,86" W folgt,
- iv) von diesem Punkt aus der loxodromischen Linie bis zu Punkt 46 00'04,06" N 9°59'54,88" W folgt,
- v) von diesem Punkt aus dem Breitenkreis 48°27'00,00" N nach Westen folgt bis zu dem Punkt, an dem sie eine 50 Seemeilen westlich von einer zwischen der Insel Ouessant und den Scilly-Inseln gezogenen Verbindungslinie verlaufende Linie (im Folgenden als „Linie nach dem Bonn-Übereinkommen von 1983“ bezeichnet) schneidet,
- vi) von diesem Schnittpunkt aus der Linie nach dem Bonn-Übereinkommen von 1983 in nördlicher Richtung folgt bis zu deren Schnittpunkt mit der Linie, die, wie im Schiedsspruch vom 30. Juni 1977 festgelegt, die Grenze des Festlandsockels zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich bildet,

- vii) von diesem Schnittpunkt aus dieser Grenze nach Westen bis zu Punkt 48 10'00,00" N 9 22'15,91" W folgt und
- viii) von diesem Punkt aus dem Breitenkreis 48 10'00,00" N nach Westen bis zu Punkt 48°10'00,00" N 10°0'00,00" W folgt.

TEIL II: WESTLICHE UND NÖRDLICHE GRENZLINIE DER ÜBRIGEN GEWÄSSER, DIE GEGENSTAND DES ÜBEREINKOMMENS SIND

Die übrigen Gewässer, die Gegenstand des Übereinkommens sind (bestehend aus der Irischen See, der Keltischen See, der See von Malin (*Malin Sea*), dem Großen Minch (*Great Minch*), dem Kleinen Minch (*Little Minch*), einem Teil der Norwegischen See und einigen Teilen des Nordostatlantiks), werden nach Westen und nach Norden durch eine Linie begrenzt, die

- i) am Punkt 48 10'00,00" N 0 00'00,00" W beginnt,
- ii) von diesem Punkt aus bis zu dem Punkt 56°42'00,00" N 14°00'00,00" W der westlichen Grenze der Zone nationaler Verantwortung Irlands für Meeresverschmutzung folgt (das bedeutet, eine Linie, die an jedem Punkt 200 Seemeilen vom nächstgelegenen Punkt der Basislinien entfernt ist, die für die Zwecke der Gesetze Irlands aus den Jahren 1959 bis 1988 über seerechtliche Hoheitsbefugnisse festgelegt worden sind),
- iii) von diesem Punkt bis zu dem Punkt 63°38'10,68" N 0°30'00,00" W der westlichen Grenze der Zone folgt, die durch die Handelsschiffahrtsverordnungen des Vereinigten Königreichs von 1996 über die Verhütung der Meeresverschmutzung und entsprechende Grenzwerte in der Fassung von 1997, festgelegt worden ist (dabei handelt es sich um die Linien, welche die in Tabelle 1 aufgeführten Punkte in der dort angegebenen Reihenfolge verbinden), und
- iv) von diesem Punkt aus dem Breitenkreis 63°38'10,68" N nach Osten bis zur norwegischen Küste folgt.

TABELLE 1: Westliche Grenzpunkte und -Linien der von den Handelsschiffahrtsverordnungen des Vereinigten Königreichs von 1996 (in der geänderten Fassung) über die Verhütung der Meeresverschmutzung und entsprechende Grenzwerte festgelegten Zone

In den geänderten Verordnungen des Vereinigten Königreichs genannte Punkte und deren Koordinaten	Linienteilstück zwischen diesen Punkten
27. 56°42'00,00" N 14°0'00,00" W	27-28 Längengrad
28. 56°49'00,00" N 14°0'00,00" W	28-29 Breitenkreis
29. 56°49'00,00" N 14°30'34,00" W	29-30 Ein 200 Seemeilen von den entsprechenden Basispunkten auf den St.-Kilda-Inseln, von denen aus die Breite des

	Küstenmeers gemessen wird, gemessener Bogen
30. 57°52'22,00" N 14°53'22,00" W	30-31 Ein 200 Seemeilen von den entsprechenden Basispunkten auf den St.-Kilda-Inseln, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, gemessener Bogen
31. 58°30'00,00" N 14°48'58,00" W	31-32 Ein 200 Seemeilen von den entsprechenden Basispunkten auf den St.-Kilda-Inseln, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, gemessener Bogen
32. 59°0'00,00" N 14°35'07,00" W	32-33 Ein 200 Seemeilen von den entsprechenden Basispunkten auf den St.-Kilda-Inseln, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, gemessener Bogen
33. 59°40'54,00" N 13°58'10,00" W	33-34 Ein 200 Seemeilen von den entsprechenden Basispunkten auf den St.-Kilda-Inseln, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, gemessener Bogen
34. 59°50'00,00" N 13°46'24,00" W	34-35 Breitenkreis
35. 59°50'00,00" N 5°0'00,00" W	35-36 Längengreis
36. 60°10'00,00" N 5°0'00,00" W	36-37 Breitenkreis
37. 60°10'00,00" N 4°48'00,00" W	37-38 Längengreis
38. 60°20'00,00" N 4°48'00,00" W	38-39 Breitenkreis
39. 60°20'00,00" N 4°24'00,00" W	39-40 Längengreis
40. 60°40'00,00" N 4°24'00,00" W	40-41 Breitenkreis
41. 60°40'00,00" N 4°0'00,00" W	41-42 Längengreis
42. 61°0'00,00" N 4°0'00,00" W	42-43 Breitenkreis
43. 61°0'00,00" N 3°36'00,00" W	43-44 Längengreis
44. 61°30'00,00" N 3°36'00,00" W	44-45 Breitenkreis
45. 61°30'00,00" N 3°0'00,00" W	45-46 Längengreis
46. 61°45'00,00" N 3°0'00,00" W	46-47 Breitenkreis
47. 61°45'00,00" N 2°48'00,00" W	47-48 Längengreis
48. 62°0'00,00" N 2°48'00,00" W	48-49 Breitenkreis
49. 62°0'00,00" N 2°0'00,00" W	49-50 Längengreis
50. 62°30'00,00" N 2°0'00,00" W	50-51 Breitenkreis
51. 62°30'00,00" N 1°36'00,00" W	51-52 Längengreis
52. 62°40'00,00" N 1°36'00,00" W	52-53 Breitenkreis

53.	62°40'00,00" N 1°0'00,00" W	53-54 Längenkreis
54.	63°20'00,00" N 1°0'00,00" W	54-55 Breitenkreis
55.	63°20'00,00" N 0°30'00,00" W	55-56 Längenkreis
56.	63°38'10,68" N 0°30'00,00" W	

GRENZEN DER IN ARTIKEL 6 DIESES ÜBEREINKOMMENS GENANNTEN ZONEN DER VERANTWORTUNG

TEIL III: GRENZEN DER ZONEN NATIONALER VERANTWORTUNG

(1) **Allgemeines:** Sind die Grenzen einer Zone der Verantwortung durch eine Reihe von Verbindungslinien zwischen den in einer Liste aufgeführten Punkten festgelegt, so werden diese Linien dadurch bestimmt, dass für jeden Punkt die Art der Verbindungslinie zum jeweils folgenden Punkt angegeben wird.

(2) **Dänemark:** Die Zone nationaler Verantwortung Dänemarks wird durch die folgende Reihe von Linien begrenzt:

- a) eine Linie, die an dem Punkt beginnt, an dem die Grenze der Zone gemeinsamer Verantwortung Dänemarks und Deutschlands (wie in Teil IV beschrieben) eine Linie schneidet, die von dem Punkt 55°10'03,40" N 7°33'09,60" O in Richtung des in der nachstehenden Tabelle genannten Punktes DK1 (DE1) verläuft, und dieser Linie bis zu dem Punkt DK1 (DE1) folgt;
- b) eine Reihe von Linien, welche die folgenden Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
DK1 55°30'40,30" N 5°45'00,00" O	geodätische Linie	DE1
DK2 55°15'00,00" N 5°24'12,00" O	geodätische Linie	DE2
DK3 55°15'00,00" N 5°9'00,00" O	geodätische Linie	DE3
DK4 55°24'15,00" N 4°45'00,00" O	geodätische Linie	DE4
DK5 55°46'21,80" N 4°15'00,00" O	geodätische Linie	DE5
DK6 55°55'09,40" N 3°21'00,00" O	Großkreisbogen	DE6
DK7 56°5'12,00" N 3°15'00,00" O	Großkreisbogen	UK23, NO23
DK8 56°35'30,00" N 5°2'00,00" O	Großkreisbogen	NO24

DK9 57°10'30,00" N 6°56'12,00" O	Großkreisbogen	NO25
DK10 57°29'54,00" N 7°59'00,00" O	Großkreisbogen	NO26
DK11 57°37'06,00" N 8°27'30,00" O	Großkreisbogen	NO27
DK12 57°41'48,00" N 8°53'18,00" O	Großkreisbogen	NO28
DK13 57°59'18,00" N 9°23'00,00" O	Großkreisbogen	NO29
DK14 58°15'41,20" N 10°1'48,10" O	Großkreisbogen	NO30, SE4
DK15 58°8'00,10" N 10°32'32,80" O	geodätische Linie	SE3
DK16 57°49'00,60" N 11°2'55,60" O	geodätische Linie	SE2
DK17 57°44'43,00" N 11°7'04,00" O		SE1

(3) **Deutschland:** Die Zone nationaler Verantwortung Deutschlands wird durch die folgende Reihe von Linien begrenzt:

- a) eine Linie, die an dem Punkt beginnt, an dem die Grenze der Zone gemeinsamer Verantwortung Dänemarks und Deutschlands (wie in Teil IV beschrieben) eine Linie schneidet, die von dem Punkt 55°10'03,40" N 7°33'09,60" O in Richtung des in der nachstehenden Tabelle genannten Punktes DE1 (DK1) verläuft, und dieser Linie bis zu dem Punkt DE1 (DK1) folgt;
- b) eine Reihe von Linien, welche die folgenden Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
DE1 55°30'40,30" N 5°45'00,00" O	geodätische Linie	DK1
DE2 55°15'00,00" N 5°24'12,00" O	geodätische Linie	DK2
DE3 55°15'00,00" N 5°9'00,00" O	geodätische Linie	DK3
DE4 55°24'15,00" N 4°45'00,00" O	geodätische Linie	DK4
DE5 55°46'21,80" N 4°15'00,00" O	geodätische Linie	DK5
DE6 55°55'09,40" N 3°21'00,00" O	Großkreisbogen	DK6
DE7 55°50'06,00" N 3°24'00,00" O	Großkreisbogen	UK24
DE8 55°45'54,00" N 3°22'13,00" O	Großkreisbogen	NL19
DE9 55°20'00,00" N 4°20'00,00" O	Großkreisbogen	NL20
DE10 55°0'00,00" N 5°0'00,00" O	Großkreisbogen	NL21

DE1154°37'12,00" N 5°0'00,00" O	Großkreisbogen	NL22
DE1254°11'12,00" N 6°0'00,00" O	Großkreisbogen	NL23
DE1353°59'56,80" N 6°6'28,20" O		NL24

- c) landwärts von Punkt DE12 ausgehend: eine Linie in Richtung des Punktes DE13 (das bedeutet der letzte Grenzpunkt 53°59'56,80" N 6°6'28,20" O) bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Grenze der Zone gemeinsamer Verantwortung Deutschlands und der Niederlande (wie in Teil IV beschrieben).

(4) **Irland:** Die Zone nationaler Verantwortung Irlands wird durch die folgende Reihe von Linien begrenzt:

- nach Norden durch eine Reihe von Linien, welche die in Tabelle 3 aufgelisteten Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden;
- nach Westen durch die westliche Grenze des Nordseegebiets;
- nach Osten und Süden durch eine Reihe von Linien, welche die in Tabelle 2 aufgelisteten Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden.

(5) **Niederlande:** Die Zone nationaler Verantwortung der Niederlande wird nach Süden durch den Breitenkreis 51°51'52,1267" N und nördlich dieses Breitenkreises durch die folgende Reihe von Linien begrenzt:

- eine Reihe von Linien, welche die folgenden Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone		Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
NL1	51°51'52,1267" N 2°31'48,0975" O	Großkreisbogen	UK42
NL2	51°59'00,00" N 2°37'36,00" O	Großkreisbogen	UK41
NL3	52°1'00,00" N 2°39'30,00" O	Großkreisbogen	UK40
NL4	52°5'18,00" N 2°42'12,00" O	Großkreisbogen	UK39
NL5	52°6'00,00" N 2°42'54,00" O	Großkreisbogen	UK38
NL6	52°12'24,00" N 2°50'24,00" O	Großkreisbogen	UK37
NL7	52°17'24,00" N 2°56'00,00" O	Großkreisbogen	UK36
NL8	52°25'00,00" N 3°3'30,00" O	Großkreisbogen	UK35
NL9	52°37'18,00" N 3°11'00,00" O	Großkreisbogen	UK34

NL10	52°47'00,00" N	3°12'18,00" O	Großkreisbogen	UK33
NL11	52°53'00,00" N	3°10'30,00" O	Großkreisbogen	UK32
NL12	53°18'06,00" N	3°3'24,00" O	Großkreisbogen	UK31
NL13	53°28'12,00" N	3°1'00,00" O	Großkreisbogen	UK30
NL14	53°35'06,00" N	2°59'18,00" O	Großkreisbogen	UK29
NL15	53°40'06,00" N	2°57'24,00" O	Großkreisbogen	UK28
NL16	53°57'48,00" N	2°52'00,00" O	Großkreisbogen	UK27
NL17	54°22'48,00" N	2°45'48,00" O	Großkreisbogen	UK26
NL18	54°37'18,00" N	2°53'54,00" O	Großkreisbogen	UK25
NL19	55°45'54,00" N	3°22'13,00" O	Großkreisbogen	DE8
NL20	55°20'00,00" N	4°20'00,00" O	Großkreisbogen	DE9
NL21	55°0'00,00" N	5°0'00,00" O	Großkreisbogen	DE10
NL22	54°37'12,00" N	5°0'00,00" O	Großkreisbogen	DE11
NL23	54°11'12,00" N	6°0'00,00" O	Großkreisbogen	DE12
NL24	53°59'56,80" N	6°6'28,20" O		DE13

- b) landwärts von Punkt NL23 ausgehend: eine Linie in Richtung des Punktes NL24 (das bedeutet der nächste vereinbarte Grenzpunkt 53°59'56,80" N 6°6'28,20" O) bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Grenze der Zone gemeinsamer Verantwortung Deutschlands und der Niederlande (wie in Teil IV beschrieben).

(6) **Norwegen:** Die Zone nationaler Verantwortung Norwegens wird nach Norden durch den Breitenkreis 63°38'10,68" N und nach Westen, Süden und Osten durch die folgende Reihe von Linien begrenzt:

- a) eine Reihe von Linien, welche die in Tabelle 4 aufgelisteten Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden;
- b) südwärts von dem letztgenannten Punkt in der Tabelle ausgehend: eine Reihe von Linien, welche die folgenden Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
NO23 56°5'12,00" N 3°15'00,00" O	Großkreisbogen	UK23, DK7
NO24 56°35'30,00" N 5°2'00,00" O	Großkreisbogen	DK8

NO25	57°10'30,00" N 6°56'12,00" O	Großkreisbogen	DK9
NO26	57°29'54,00" N 7°59'00,00" O	Großkreisbogen	DK10
NO27	57°37'06,00" N 8°27'30,00" O	Großkreisbogen	DK11
NO28	57°41'48,00" N 8°53'18,00" O	Großkreisbogen	DK12
NO29	57°59'18,00" N 9°23'00,00" O	Großkreisbogen	DK13
NO30	58°15'41,20" N 10°1'48,10" O (Punkt A)	Großkreisbogen	SE4, DK14
NO31	58°30'41,20" N 10°8'46,90" O (Punkt B)	Großkreisbogen	SE5
NO32	58°45'41,30" N 10°35'40,00" O (Punkt C)	Loxodrome	SE6
NO33	58°53'34,00" N 10°38'25,00" O (Punkt D)		SE7

c) danach eine Linie, die der schwedisch-norwegischen Grenze folgt.

(7) **Schweden:** Die Zone nationaler Verantwortung Schwedens wird nach Süden durch den Breitenkreis 57°44'43,00" N und nördlich dieses Breitenkreises durch eine Reihe von Linien begrenzt,

a) welche die folgenden Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
SE1 57°44'43,00" N 11°7'04,00" O	geodätische Linie	DK17
SE2 57°49'00,60" N 11°2'55,60" O	geodätische Linie	DK16
SE3 58°8'00,10" N 10°32'32,80" O	geodätische Linie	DK15
SE4 58°15'41,20" N 10°1'48,10" O (Punkt A)	Großkreisbogen	DK14, NO30
SE5 58°30'41,20" N 10°8'46,90" O (Punkt B)	Großkreisbogen	NO31
SE6 58°45'41,30" N 10°35'40,00" O (Punkt C)	Loxodrome	NO32
SE7 58°53'34,00" N 10°38'25,00" O (Punkt D)		NO33

b) danach eine Linie, die der schwedisch-norwegischen Grenze folgt.

(8) **Vereinigtes Königreich:** Die Zone nationaler Verantwortung des Vereinigten Königreichs wird wie folgt begrenzt:

a) nach Osten durch eine Reihe von Linien, die Folgendes umfasst:

- i) eine Reihe von Linien, welche die in Tabelle 4 aufgelisteten Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden;
- ii) eine Reihe von Linien, welche die folgenden Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
UK23 56°5'12,00" N 3°15'00,00" O	Großkreisbogen	NO23, DK7
UK24 55°50'06,00" N 3°24'00,00" O	Großkreisbogen	DE7
UK25 54°37'18,00" N 2°53'54,00" O	Großkreisbogen	NL18
UK26 54°22'48,00" N 2°45'48,00" O	Großkreisbogen	NL17
UK27 53°57'48,00" N 2°52'00,00" O	Großkreisbogen	NL16
UK28 53°40'06,00" N 2°57'24,00" O	Großkreisbogen	NL15
UK29 53°35'06,00" N 2°59'18,00" O	Großkreisbogen	NL14
UK30 53°28'12,00" N 3°1'00,00" O	Großkreisbogen	NL13
UK31 53°18'06,00" N 3°3'24,00" O	Großkreisbogen	NL12
UK32 52°53'00,00" N 3°10'30,00" O	Großkreisbogen	NL11
UK33 52°47'00,00" N 3°12'18,00" O	Großkreisbogen	NL10
UK34 52°37'18,00" N 3°11'00,00" O	Großkreisbogen	NL9
UK35 52°25'00,00" N 3°3'30,00" O	Großkreisbogen	NL8
UK36 52°17'24,00" N 2°56'00,00" O	Großkreisbogen	NL7
UK37 52°12'24,00" N 2°50'24,00" O	Großkreisbogen	NL6
UK38 52°6'00,00" N 2°42'54,00" O	Großkreisbogen	NL5
UK39 52°5'18,00" N 2°42'12,00" O	Großkreisbogen	NL4
UK40 52°1'00,00" N 2°39'30,00" O	Großkreisbogen	NL3
UK41 51°59'00,00" N 2°37'36,00" O	Großkreisbogen	NL2
UK42 51°51'52,1267" N 2°31'48,0975" O	Großkreisbogen	NL1

- b) nach Süden und nach Westen durch die folgende Reihe von Linien:
 - i) eine Linie, die am westlichsten Punkt der Scilly-Inseln beginnt und diesen Punkt mit dem Punkt 49°52'00,00" N 7°44'00,00" W verbindet,
 - ii) ab diesem Punkt durch eine Linie, die der in Teil I bestimmten Linie nach dem Bonn-Übereinkommen von 1983 nach Süden bis zu deren Schnittpunkt mit der im Schiedsspruch vom 30. Juni 1977 bestimmten

Grenze des Festlandsockels zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich folgt,

- iii) ab diesem Schnittpunkt durch diese Grenze nach Westen bis zu dem Punkt 48°10'00,00" N 9°22'15,91" W und
 - iv) ab diesem Punkt durch eine Reihe von Linien, welche die in Tabelle 2 aufgelisteten Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden, bis zur äußeren Grenze des an Nordirland angrenzenden Küstenmeers am Punkt 54°0'00,00" N 05°36'20,00" W;
- c) nach Westen und nach Norden durch die folgende Reihe von Linien:
- i) eine Verbindungslinie zwischen dem Punkt in dem an Nordirland angrenzenden Küstenmeer, der dem Punkt 55°31'13,36" N 6°45'00,00" W am nächsten liegt, und dem Punkt 55°31'13,36" N 6°45'00,00" W selbst,
 - ii) ab diesem Punkt durch eine Reihe von Linien, welche die in Tabelle 3 aufgelisteten Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden, bis zu dem Punkt 56°42'00,00" N 14°00'00,00" W und
 - iii) ab diesem Punkt durch eine Linie, die den westlichen und nördlichen Grenzen des Nordseegebiets bis zu dem Punkt 63°38'10,68" N 0°30'00,00" W folgt.

TABELLE 2: GRENZPUNKTE UND -LINIEN ZWISCHEN DEN ZONEN DER VERANTWORTUNG IRLANDS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS – OSTEN UND SÜDEN

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten
IR1/UK50 48°10'00,00" N 10°0'00,00" W	Längengreis
IR2/UK51 48°20'00,00" N 10°0'00,00" W	Breitenkreis
IR3/UK52 48°20'00,00" N 9°48'00,00" W	Längengreis
IR4/UK53 48°30'00,00" N 9°48'00,00" W	Breitenkreis
IR5/UK54 48°30'00,00" N 9°36'00,00" W	Längengreis
IR6/UK55 48°50'00,00" N 9°36'00,00" W	Breitenkreis
IR7/UK56 48°50'00,00" N 9°24'00,00" W	Längengreis
IR8/UK57 49°0'00,00" N 9°24'00,00" W	Breitenkreis
IR9/UK58 49°0'00,00" N 9°17'00,00" W	Längengreis
IR10/UK59 49°10'00,00" N 9°17'00,00" W	Breitenkreis
IR11/UK60 49°10'00,00" N 9°12'00,00" W	Längengreis

IR12/UK61	49°20'00,00" N 9°12'00,00" W	Breitenkreis
IR13/UK62	49°20'00,00" N 9°3'00,00" W	Längenkreis
IR14/UK63	49°30'00,00" N 9°3'00,00" W	Breitenkreis
IR15/UK64	49°30'00,00" N 8°54'00,00" W	Längenkreis
IR16/UK65	49°40'00,00" N 8°54'00,00" W	Breitenkreis
IR17/UK66	49°40'00,00" N 8°45'00,00" W	Längenkreis
IR18/UK67	49°50'00,00" N 8°45'00,00" W	Breitenkreis
IR19/UK68	49°50'00,00" N 8°36'00,00" W	Längenkreis
IR20/UK69	50°0'00,00" N 8°36'00,00" W	Breitenkreis
IR21/UK70	50°0'00,00" N 8°24'00,00" W	Längenkreis
IR22/UK71	50°10'00,00" N 8°24'00,00" W	Breitenkreis
IR23/UK72	50°10'00,00" N 8°12'00,00" W	Längenkreis
IR24/UK73	50°20'00,00" N 8°12'00,00" W	Breitenkreis
IR25/UK74	50°20'00,00" N 8°0'00,00" W	Längenkreis
IR26/UK75	50°30'00,00" N 8°0'00,00" W	Breitenkreis
IR27/UK76	50°30'00,00" N 7°36'00,00" W	Längenkreis
IR28/UK77	50°40'00,00" N 7°36'00,00" W	Breitenkreis
IR29/UK78	50°40'00,00" N 7°12'00,00" W	Längenkreis
IR30/UK79	50°50'00,00" N 7°12'00,00" W	Breitenkreis
IR31/UK80	50°50'00,00" N 7°3'00,00" W	Längenkreis
IR32/UK81	51°0'00,00" N 7°3'00,00" W	Breitenkreis
IR33/UK82	51°0'00,00" N 6°48'00,00" W	Längenkreis
IR34/UK83	51°10'00,00" N 6°48'00,00" W	Breitenkreis
IR35/UK84	51°10'00,00" N 6°42'00,00" W	Längenkreis
IR36/UK85	51°20'00,00" N 6°42'00,00" W	Breitenkreis
IR37/UK86	51°20'00,00" N 6°33'00,00" W	Längenkreis
IR38/UK87	51°30'00,00" N 6°33'00,00" W	Breitenkreis
IR39/UK88	51°30'00,00" N 6°18'00,00" W	Längenkreis
IR40/UK89	51°40'00,00" N 6°18'00,00" W	Breitenkreis
IR41/UK90	51°40'00,00" N 6°6'00,00" W	Längenkreis
IR42/UK91	51°50'00,00" N 6°6'00,00" W	Breitenkreis

IR43/UK92	51°50'00,00" N 6°0'00,00" W	Längenkreis
IR44/UK93	51°54'00,00" N 6°0'00,00" W	Breitenkreis
IR45/UK94	51°54'00,00" N 5°57'00,00" W	Längenkreis
IR46/UK95	51°58'00,00" N 5°57'00,00" W	Breitenkreis
IR47/UK96	51°58'00,00" N 5°54'00,00" W	Längenkreis
IR48/UK97	52°0'00,00" N 5°54'00,00" W	Breitenkreis
IR49/UK98	52°0'00,00" N 5°50'00,00" W	Längenkreis
IR50/UK99	52°4'00,00" N 5°50'00,00" W	Breitenkreis
IR51/UK100	52°4'00,00" N 5°46'00,00" W	Längenkreis
IR52/UK101	52°8'00,00" N 5°46'00,00" W	Breitenkreis
IR53/UK102	52°8'00,00" N 5°42'00,00" W	Längenkreis
IR54/UK103	52°12'00,00" N 5°42'00,00" W	Breitenkreis
IR55/UK104	52°12'00,00" N 5°39'00,00" W	Längenkreis
IR56/UK105	52°16'00,00" N 5°39'00,00" W	Breitenkreis
IR57/UK106	52°16'00,00" N 5°35'00,00" W	Längenkreis
IR58/UK107	52°24'00,00" N 5°35'00,00" W	Breitenkreis
IR59/UK108	52°24'00,00" N 5°22'48,00" W	Längenkreis
IR60/UK109	52°32'00,00" N 5°22'48,00" W	Breitenkreis
IR61/UK110	52°32'00,00" N 5°28'00,00" W	Längenkreis
IR62/UK111	52°44'00,00" N 5°28'00,00" W	Breitenkreis
IR63/UK112	52°44'00,00" N 5°24'30,00" W	Längenkreis
IR64/UK113	52°52'00,00" N 5°24'30,00" W	Breitenkreis
IR65/UK114	52°52'00,00" N 5°22'30,00" W	Längenkreis
IR66/UK115	52°59'00,00" N 5°22'30,00" W	Breitenkreis
IR67/UK116	52°59'00,00" N 5°19'00,00" W	Längenkreis
IR68/UK117	53°9'00,00" N 5°19'00,00" W	Breitenkreis
IR69/UK118	53°9'00,00" N 5°20'00,00" W	Längenkreis
IR70/UK119	53°26'00,00" N 5°20'00,00" W	Breitenkreis
IR71/UK120	53°26'00,00" N 5°19'00,00" W	Längenkreis
IR72/UK121	53°32'00,00" N 5°19'00,00" W	Breitenkreis
IR73/UK122	53°32'00,00" N 5°17'00,00" W	Längenkreis

IR74/UK123	53°39'00,00" N 5°17'00,00" W	Breitenkreis
IR75/UK124	53°39'00,00" N 5°16'20,40" W	Längenkreis
IR76/UK125	53°42'08,40" N 5°16'20,40" W	Breitenkreis
IR77/UK126	53°42'08,40" N 5°17'51,00" W	Längenkreis
IR78/UK127	53°44'24,00" N 5°17'51,00" W	Breitenkreis
IR79/UK128	53°44'24,00" N 5°19'19,80" W	Längenkreis
IR80/UK129	53°45'48,00" N 5°19'19,80" W	Breitenkreis
IR81/UK130	53°45'48,00" N 5°22'00,00" W	Längenkreis
IR82/UK131	53°46'00,00" N 5°22'00,00" W	Breitenkreis
IR83/UK132	53°46'00,00" N 5°19'00,00" W	Längenkreis
IR84/UK133	53°59'56,95" N 5°19'00,00" W	

**TABELLE 3: GRENZPUNKTE UND -LINIEN ZWISCHEN DEN ZONEN DER VERANTWORTUNG
IRLANDS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS – NORDEN**

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten
IR85/UK134 55°31'13,36" N 6°45'00,00" W	Längenkreis
IR86/UK135 55°28'00,00" N 6°45'00,00" W	Breitenkreis
IR87/UK136 55°28'00,00" N 6°48'00,00" W	Längenkreis
IR88/UK137 55°30'00,00" N 6°48'00,00" W	Breitenkreis
IR89/UK138 55°30'00,00" N 6°51'00,00" W	Längenkreis
IR90/UK139 55°35'00,00" N 6°51'00,00" W	Breitenkreis
IR91/UK140 55°35'00,00" N 6°57'00,00" W	Längenkreis
IR92/UK141 55°40'00,00" N 6°57'00,00" W	Breitenkreis
IR93/UK142 55°40'00,00" N 7°2'00,00" W	Längenkreis
IR94/UK143 55°45'00,00" N 7°2'00,00" W	Breitenkreis
IR95/UK144 55°45'00,00" N 7°8'00,00" W	Längenkreis
IR96/UK145 55°50'00,00" N 7°8'00,00" W	Breitenkreis
IR97/UK146 55°50'00,00" N 7°15'00,00" W	Längenkreis
IR98/UK147 55°55'00,00" N 7°15'00,00" W	Breitenkreis

IR99/UK148 55°55'00,00" N 7 23'00,00" W	Längenkreis
IR100/UK149 56°0'00,00" N 7°23'00,00" W	Breitenkreis
IR101/UK150 56°0'00,00" N 8°13'00,00" W	Längenkreis
IR102/UK151 56°5'00,00" N 8°13'00,00" W	Breitenkreis
IR103/UK152 56°5'00,00" N 8°39'30,00" W	Längenkreis
IR104/UK153 56°10'00,00" N 8°39'30,00" W	Breitenkreis
IR105/UK154 56°10'00,00" N 9°7'00,00" W	Längenkreis
IR106/UK155 56°21'30,00" N 9°7'00,00" W	Breitenkreis
IR107/UK156 56°21'30,00" N 10°30'00,00" W	Längenkreis
IR108/UK157 56°32'30,00" N 10°30'00,00" W	Breitenkreis
IR109/UK158 56°32'30,00" N 12°12'00,00" W	Längenkreis
IR110/UK159 56°42'00,00" N 12°12'00,00" W	Breitenkreis
IR111/UK160 56°42'00,00" N 14°0'00,00" W	

TABELLE 4: GRENZPUNKTE UND -LINIEN ZWISCHEN DEN ZONEN DER VERANTWORTUNG NORWEGENS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten
NO1/UK1 63°38'10,68" N 0°10'59,31" W	geodätische Linie
NO2/UK2 63°03'20,71" N 0°28'12,51" O	geodätische Linie
NO3/UK3 62°58'21,06" N 0°33'31,01" O	geodätische Linie
NO4/UK4 62°53'29,49" N 0°38'27,91" O	geodätische Linie
NO5/UK5 62°44'16,31" N 0°47'27,69" O	geodätische Linie
NO6/UK6 62°39'57,99" N 0°51'29,48" O	geodätische Linie
NO7/UK7 62°36'20,75" N 0°54'44,78" O	geodätische Linie
NO8/UK8 62°32'47,29" N 0°57'48,32" O	geodätische Linie
NO9/UK9 62°30'09,83" N 1°0'05,92" O	geodätische Linie
NO10/UK10 62°27'32,82" N 1°2'17,70" O	geodätische Linie
NO11/UK11 62°24'56,68" N 1°4'25,86" E	geodätische Linie
NO12/UK12 62°22'21,00" N 1°6'28,21" O	geodätische Linie

NO13/UK13	62°19'40,72" N	1°8'30,96" O	geodätische Linie
NO14/UK14	62°16'43,93" N	1°10'40,66" O	geodätische Linie
NO15/UK15	61°44'12,00" N	1°33'13,44" O	geodätische Linie
NO16/UK16	61°44'12,00" N	1°33'36,00" O	Großkreisbogen
NO17/UK17	61°21'24,00" N	1°47'24,00" O	Großkreisbogen
NO18/UK18	59°53'48,00" N	2°4'36,00" O	Großkreisbogen
NO19/UK19	59°17'24,00" N	1°42'42,00" O	Großkreisbogen
NO20/UK20	58°25'48,00" N	1°29'00,00" O	Großkreisbogen
NO21/UK21	57°54'18,00" N	1°57'54,00" O	Großkreisbogen
NO22/UK22	56°35'42,00" N	2°36'48,00" O	Großkreisbogen
NO23/UK23	56°5'12,00" N	3°15'00,00" O	

(9) **Frankreich:** Die Zone nationaler Verantwortung Frankreichs wird von Norden nach Süden durch eine Reihe von Linien begrenzt, welche die folgenden Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
FR01 48°19'56,52" N 4°46'23,67" W	Loxodrome	
FR02 48°27'00,00" N 5°08'23,63" W	Breitenkreis	
FR03 48°27'00,00" N 6°34'40,90" W	Loxodrome	
FR04 46°00'04,06" N 9°59'54,88" W	Loxodrome	SP4
FR05 45°00'04,04" N 7°59'55,08" W	Loxodrome	SP5
FR06 44°20'03,93" N 3°59'55,37" W	Loxodrome	SP6
FR07 43°23'20,71" N 1°46'13,58" W	Loxodrome	SP7
FR08 43°22'50,11" N 1°47'11,18" W		SP8

(10) **Spanien:** Die Zone nationaler Verantwortung Spaniens wird durch eine Reihe von Linien begrenzt, welche die folgenden Punkte in der aufgeführten Reihenfolge verbinden:

Punkte zur Bestimmung der Grenze der Zone	Art der Verbindungslinie von einem Punkt zum nächsten	Andere Punkte mit denselben Koordinaten
SP1 42°30'04,25" N 008°52'18,22" W	Loxodrome	
SP2 42°30'04,32" N 010°24'55,16" W	Loxodrome	
SP3 46°00'04,07" N 010°24'54,86" W	Loxodrome	
SP4 46°00'04,06" N 009°59'54,88" W	Loxodrome	FR4
SP5 45°00'04,04" N 007°59'55,08" W	Loxodrome	FR5
SP6 44°20'03,93" N 003°59'55,37" W	Loxodrome	FR6
SP7 43°23'20,71" N 001°46'13,58" W	Loxodrome	FR7
SP8 43°22'50,11" N 001°47'11,18" W		FR8

TEIL IV: GRENZEN DER ZONEN GEMEINSAMER VERANTWORTUNG

Die Zonen gemeinsamer Verantwortung sind wie folgt festgelegt:

1. *Zone gemeinsamer Verantwortung Belgiens, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs*

Das Seegebiet zwischen den Breitenkreisen 51°51'52,1267" N und 51°6'00,00" N.

2. *Zone gemeinsamer Verantwortung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs*

Der Ärmelkanal südwestlich des Breitenkreises 51°32'00,00" N bis zu einer Linie, die

- a) am westlichsten Punkt der Scilly-Inseln beginnt und diesen Punkt mit dem Punkt 49°52'00,00" N 7°44'00,00" W verbindet,
- b) von diesem Punkt einer Linie, die 50 Seemeilen westlich von einer zwischen den Scilly-Inseln und der Insel Ouessant gezogenen Verbindungslinie gezogen ist, nach Süden bis zu ihrem Schnittpunkt mit dem Breitenkreis 48°27'00,00" N folgt und
- c) diesem Breitenkreis nach Osten bis zu dem südlichsten Punkt der Insel Ouessant folgt.

3. *Zone gemeinsamer Verantwortung Dänemarks und Deutschlands*

Das Seegebiet, das wie folgt begrenzt ist:

- a) im Süden durch den Breitenkreis 54°30'00,00" N, von der Küste Deutschlands aus nach Westen,
- b) im Westen durch den Längengreis 6°30'00,00" O,
- c) im Norden durch den Breitenkreis 55°50'00,00" N, von der Küste Dänemarks aus nach Westen, und
- d) im Osten durch die Niedrigwasserlinie (basierend auf dem Seekartennull örtlich niedrigstmöglicher Gezeitenwasserstand - LAT), einschließlich des Wattenmeergebiets.

4. *Zone gemeinsamer Verantwortung Deutschlands und der Niederlande*

Das Seegebiet, das wie folgt begrenzt ist:

- a) im Westen durch den Längengreis 6°0'00,00" O (ED50), von der Küste der Niederlande aus nach Norden,
- b) im Norden durch den Breitenkreis 54°0'00,00" N (ED50),
- c) im Osten durch den Längengreis 7°15'00,00" O (ED50), von der Küste Deutschlands aus nach Norden und
- d) im Süden durch die Niedrigwasserlinie (basierend auf dem Seekartennull örtlich niedrigstmöglicher Gezeitenwasserstand - LAT), einschließlich des Wattenmeergebiets.

TEIL V AUSLEGUNG

Die Positionen der in dieser Anlage aufgeführten Punkte sind nach dem Europäischen Geodätischen Bezugssystem (ED50) zu bestimmen.“